

§. 3.

Approbirte Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker bedürfen einer besonderen Unterweisung und eines besonderen Befähigungsnachweises nicht. Sie können ohne Weiteres zu Fleischbeschauern bestellt und verpflichtet werden, aber auch ohne solche Bestellung und Verpflichtung Untersuchungen auf Trichinen gütlich vorzunehmen. Wollen sie das Amt eines Fleischbeschauers übernehmen, so haben sie sich bei dem Landrathsamte zu melden und werden von diesem verpflichtet.

§. 4.

Die erfolgte Bestellung der Fleischbeschauer und die Bildung besonderer Fleischschaubezirke wird von dem Landrathsamte öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Die Beschaffung der zur Untersuchung notwendigen Mikroskope für die nach §§. 1 und 2 bestellten Fleischbeschauer erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Die im §. 3 benannten Personen haben als Fleischbeschauer für die Beschaffung der Mikroskope selbst zu sorgen.

§. 6.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer oder eine der im §. 3 bezeichneten Personen auf das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst wenn das Fleisch durch ein schriftliches Zeugniß für frei von Trichinen erklärt ist, darf dasselbe zum Genuße zubereitet oder an Andere abgelassen werden.

§. 7.

Personen, welche Fleischhandel betreiben, dürfen Fleisch und Speck von Schweinen, die nicht bei ihnen selbst geschlachtet sind, nur dann feilhalten und verkaufen, wenn sie nachweisen, daß die Fleischwaaren von einem dazu berechtigten Sachverständigen auf Trichinen untersucht und als trichinenfrei befunden sind.

§. 8.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf Theile aus dem Hergessele, vom Bauchfleische, von den Zwischenrippenmuskeln, vom Achslopf, von einem Schenkel, von der Zungenwurzel und von den den Augäpfel umgebenden Muskeln.